

Vertrags-Nr.

Alle nachstehenden Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Leasingnehmer: nachstehend LN genannt

Firma / Name

Straße

PLZ / Ort

Bankeinzugsverfahren:

Der LN ermächtigt hiermit die abcfinance partner-solutions GmbH (Leasinggeberin) – nachstehend LG genannt –, die fälligen Beträge zu Lasten seines Bankkontos einzuziehen.

Bankname

Kontonummer

Bankleitzahl

Bei Fehlen einer Bankeinzugsermächtigung des LN wird zusammen mit der fälligen Leasingrate eine Gebühr von jeweils 5,00€ zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer fällig.

§ 1 Berechnungsgrundlage

a) **Grundleasingzeit:** Monate

b) Die Grundleasingzeit des Vertrages beginnt mit dem Ersten des auf die Aushändigung des Leasingobjektes an den LN folgenden Monats. Der Zeitraum zwischen Übernahme des Leasingobjektes bis zum Beginn der Grundleasingzeit wird anteilig je Tag mit 1/30 der jeweiligen durchschnittlichen Leasingrate berechnet.

c) Der Leasingvertrag wird mindestens für die Dauer der Grundleasingzeit geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn nicht eine der Parteien das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Grundleasingzeit bzw. verlängerten Vertragslaufzeit kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 2 Zahlungen/Versicherung

a) **Anzahlung:** €

b) **Leasingrate:**

Anzahl	<input type="text"/>	monatliche Rate(n)	<input type="text"/>	€
	<input type="text"/>	monatliche Rate(n)	<input type="text"/>	€

Die v. g. Leasingraten sind auf der Basis einer vierteljährlichen Zahlung zum Beginn eines Vierteljahres im Voraus kalkuliert.

Der LN wünscht monatliche Zahlung (nur möglich ab einer monatl. Leasingrate von 75,00€). Die LG erhebt auf Grund dessen einen Aufschlag in Höhe von jeweils 1% auf die v. g. Leasingraten.

c) **Sachversicherung:**

Verschaffung von Versicherungsschutz durch die LG

Das Entgelt für den Versicherungsschutz, das zusammen mit der Leasingrate fällig ist, beträgt z. Zt.: € p. M.

Anpassungen auf Grund geänderter Versicherungsentgelte behält sich die LG ausdrücklich vor.

Versicherung über eine andere Versicherungsgesellschaft

Zu den weiteren Regelungen betr. Versicherung s. § 6 der Allgemeinen Leasingbedingungen und gesondertes Versicherungsmerkblatt.

d) **Fälligkeit der Zahlungen:**

1. Die Anzahlung am Tag der Aushändigung des Leasingobjektes an den LN.
2. Die Leasingraten zum Beginn eines Vierteljahres im Voraus; bei monatlicher Zahlung zum 1. eines jeden Kalendermonats.

e) Mit der 1. Leasingrate wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 69,00 € fällig.

Leasingobjekt(e):

Typ / Hersteller

Nutzung:

vorwiegend gewerblich Leasingnehmer wie folgt:

vorwiegend privat

Standort:

Lieferfirma: Name, Straße, PLZ, Ort

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Erklärungen für die LG abzugeben oder entgegenzunehmen, insbesondere ist er nicht berechtigt, von den schriftlichen Leasingvertragsbestimmungen abweichende Vereinbarungen mit dem LN zu treffen.

Der vorgenannte LN trägt der LG den Abschluss eines Leasing-Vertrages über die Nutzung der obigen Leasingobjekte zu den nachstehenden Bedingungen an; der LN hält sich an diesen Antrag 1 Monat nach Eingang bei der LG gebunden.

§§ 3 – 17 (Allgemeine Leasingbedingungen; siehe Seite 2)

Die weiteren, auf Seite 2 abgedruckten Allgemeinen Leasingbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Der LN ist damit einverstanden, dass die abcfinance partner-solutions GmbH die ihr erteilten personen- und vertragsbezogenen Daten (Kontaktdaten, sowie Daten über den Vertrag und dessen Abwicklung) im erforderlichen Umfang verarbeitet, nutzt, insbesondere speichert und an in die Vertragsabwicklung eingebundene bzw. einzubindende Unternehmen, u. a. Versicherungen und Refinanzierer, **SCHUFA** (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) und andere Auskunftsstellen, welche diese Daten üblicherweise in Anspruch nehmen, **überträgt**, sowie Daten über eine vereinbarungsgemäße Vertragsabwicklung oder – in angemessenem Umfang – nicht vertragsgemäßen Verhaltens übermittelt.

Ich/Wir habe(n) **beide Seiten** des Vertrages (§§1-17) in aktueller Fassung erhalten, zur Kenntnis genommen und erkläre(n) mich/uns mit dem Inhalt einverstanden.
Angabe gemäß Geldwäschegesetz: Ich/Wir erkläre/n ausdrücklich, dass ich/wir für eigene Rechnung handle/n. (Hinweis: Die LG schließt keine Leasingverträge auf fremde Rechnung.)

Köln, den **abcfinance partner-solutions GmbH**

Ort/Datum: _____

Leasingnehmer (rechtsverbindliche Unterschrift u. Firmenstempel)

Name(n) der/des Unterzeichner/s in Druckbuchstaben

§ 3 – Übergabe, Anpassung, Rücktritt, Information

Anlieferung, Aufstellung und Montage des Leasingobjektes erfolgen auf Kosten und Gefahr des LN. Er hat das Leasingobjekt auf seine vertragsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen und etwaige Mängel dem Verkäufer gegenüber unverzüglich zu rügen. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB, dann trifft den LN die Pflicht aus § 377 HGB; gleichzeitig hat er die LG hiervon zu benachrichtigen. Gleiches gilt im Falle der Nachlieferung. Stellt der LN keine Mängel fest, dann hat er das Leasingobjekt abzunehmen und die ihm vorgelegte Übernahmebestätigung zu unterzeichnen. Ohne schriftliche Einwilligung der LG darf der LN den vereinbarten Standort des Leasingobjektes nicht ändern.

Eine Veränderung der im Handelsblatt veröffentlichten Euro-Renditen/gedeckte Bankschuldverschreibungen bis zur Übernahme des Leasingobjektes durch den LN/Kaufpreiszahlung durch die LG gibt der LG das Recht, die Leasingrate neu festzusetzen.

Lehnt die Lieferfirma die Lieferung des Leasingobjektes aus Gründen, die die LG nicht zu vertreten hat, ab oder werden der LG Umstände bekannt, die die Vertragserfüllung durch den LN in Frage stellen, so kann die LG vom Leasingvertrag zurücktreten, ohne dass der LN hieraus Ansprüche gegen die LG herleiten kann. Ist der LN Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, gelten Frist und Liefertermin für die Übergabe des Leasingobjektes unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung durch den Hersteller bzw. die Lieferfirma.

Kommt der Leasingvertrag aus Gründen, die der LN zu vertreten hat, nicht zustande, so kann eine Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr bis zu 3 Monatsraten (max. 250,00 €) berechnet werden. Der LN hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass der tatsächlich entstandene Schaden niedriger ist.

Der LN hat auf Anforderung der LG während der Vertragslaufzeit Informationen und Nachweise über seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (i. d. R. Jahresabschlüsse) zur Verfügung zu stellen.

Der LN ist darüber unterrichtet, dass die LG das Leasingobjekt weder herstellt noch irgendwie vertreibt, sondern vom Hersteller/Lieferanten zu Eigentum erwirbt, und zwar aufgrund der vom LN ausgehandelten Einzelheiten (Fabrikat, Funktionsweise, Qualität, Lieferzeit und sonstige Bedingungen), und das Leasingobjekt dem LN nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Nutzung überlässt. Dadurch ist die besondere Vertragsgestaltung begründet, insbesondere hinsichtlich der Haftung und Gefährtragung, Wartungs- und Instandhaltungspflichten sowie der Gewährleistung. Der LN erklärt in diesem Zusammenhang, dass ihm die Verkaufs-, Lieferungs- und Gewährleistungsbedingungen des Herstellers/Lieferanten bekannt sind und ihre Geltung von ihm anerkannt wird. In allen Fällen ist die Anwendung der §§ 536 ff. BGB im Verhältnis LN zur LG ausgeschlossen.

Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die mit dem Abschluss dieses Leasingvertrages entstehen und/oder die durch den Betrieb und die Nutzung des Leasingobjektes anfallen, trägt der LN. Sollte die LG solche Steuern, Gebühren und Abgaben zahlen, so hat der LN diese unverzüglich zu ersetzen.

§ 4 – Nichtlieferung/Gewährleistung

Das Rücktrittsrecht des LN wegen einer von der LG nicht zu vertretenden Nichtleistung, verspäteten Leistung oder sonst nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung ist ausgeschlossen. Für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Pflichten und aus unerlaubter Handlung haftet die LG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, mit Ausnahme der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die LG tritt hiermit alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten wegen der Nichtleistung, verspäteten Leistung oder sonst nicht vertragsgemäßen Leistung an den dies annehmenden LN ab; eine darüber hinausgehende Haftung der LG für Verschulden des Lieferanten ist nicht gegeben.

Die LG leistet für Sach- und Rechtsmängel lediglich in der Weise Gewähr, dass sie sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere die Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz, an den dies annehmenden LN abtritt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des LN gegen die LG, insbesondere nach den §§ 536 – 542 BGB, sind ausgeschlossen.

Der LN ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche auf seine Kosten gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen, ggf. Klage zu erheben. Die Rechte können nur in der Weise geltend gemacht werden, dass Zahlung an die LG verlangt wird, soweit die Zahlung nicht allein dem Ersatz des dem LN entstandenen Schadens dient. Der LN hat die LG über den Gang des Verfahrens zu unterrichten. Verlangt der LN vom Lieferanten Nacherfüllung, so geht das Eigentum an der neuen Sache mit Übergabe an den LN unmittelbar auf die LG über. Der Leasingvertrag wird mit dem neuen Leasingobjekt unverändert fortgesetzt. Solange der Rücktritt oder die Minderung nicht erklärt und vom Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, hat der LN die vereinbarten Leasingraten zu zahlen. Während eines gerichtlichen Verfahrens über den Rücktritt oder die Minderung ist der LN jedoch berechtigt, die Leasingraten zu hinterlegen oder insoweit eine Bankbürgschaft zu leisten. Im Falle der vollzogenen Minderung werden die Leasingraten in dem Maße herabgesetzt, in dem sich der Kaufpreis durch die Zahlung an die LG ermäßigt hat. Die LG hat Anspruch auf anteiligen Aufwendungsersatz.

§ 5 – Wartung, Instandhaltung und Gebrauch

Der LN hat das Leasingobjekt während der Vertragsdauer auf eigene Kosten unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung des Herstellers in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Betriebskosten sowie Kosten für notwendige Reparaturarbeiten und Ersatzteile gehen zu Lasten des LN.

Die Veräußerung bzw. Aufgabe seines Geschäftsbetriebes entbindet ihn nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag.

§ 6 – Versicherungspflicht/Schadensabwicklung

Auf Grund des Sachhaltungsinteresses der LG hat der LN das Leasingobjekt auf seine Kosten und zum Neuwert gegen alle in seiner Branche üblichen Risiken durch Abschluss einer Elektronik- bzw. Maschinen- oder sonstigen gleichwertigen Versicherung ununterbrochen versichert zu halten.

Auf Wunsch des LN wird die LG das Leasingobjekt entsprechend versichern (s. § 2). Software sowie Kfz sind hiervon ausgenommen. Der im Falle einer Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung zu erbringende Selbstbehalt des LN ist in einem gesonderten Versicherungsmerkblatt geregelt, das die LG dem LN aushändigt.

Bei Kraftfahrzeugen hat der LN eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Haftungssumme sowie eine Fahrzeugversicherung mit einer Selbstbeteiligung von max. 550,00 €, die mindestens Zerstörung und Verlust des Fahrzeuges umfasst, abzuschließen und während der gesamten Leasingdauer aufrecht zu erhalten.

Soweit keine Versicherung über die LG abgeschlossen wird, hat der LN der LG innerhalb von vier Wochen nach Übernahme des Leasingobjektes einen Antrag auf Ausstellung eines Sicherungsscheins und innerhalb von acht Wochen nach Übernahme des Leasingobjektes die Sicherungsbestätigung des Versicherers einzureichen. Sollten diese Unterlagen der LG innerhalb der vorgenannten Fristen nicht vorliegen, hat die LG das Recht, das Leasingobjekt ohne weitere Ankündigung zu Lasten des LN zu versichern. Die Versicherungsprämie wird ab diesem Zeitpunkt zusammen mit den Leasingraten fällig.

Mit Abschluss des Leasingvertrages tritt der LN die Entschädigungsleistung aus Versicherungsverträgen an die LG ab. Abgetreten werden auch etwaige Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer. Die LG nimmt die Abtretung an. Der LN ist ungeachtet dessen verpflichtet, die Feststellung/Abwicklung eines Schadens zu bewirken. Entschädigungsleistungen aus einer Versicherung oder von einem Schädiger werden dem LN auf seine im Rahmen der Sach- und Preisgefahr zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe der empfangenen Zahlungen angerechnet.

Über die LG abgeschlossene Versicherungen enden mit Beendigung des Leasingvertrages.

§ 7 – Beeinträchtigung des Eigentums

Handlungen, Verfügungen und Eingriffe Dritter in Bezug auf das Leasingobjekt, die das Eigentum der LG beeinträchtigen können, bedürfen der Zustimmung der LG bzw. verpflichten den LN zur Anzeige und Überlassung sämtlicher Unterlagen. Im Verhältnis der Vertragsparteien gehen alle Interventionskosten zu Lasten des LN.

Die LG ist berechtigt, das Leasingobjekt jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftszeit des LN zu besichtigen oder zu prüfen. Auf Verlangen ist das Leasingobjekt als Eigentum zu kennzeichnen.

§ 8 – Gefährtragung

Mit Übernahme des Leasingobjektes geht die Sach- und Preisgefahr auf den LN über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und des Diebstahls des Leasingobjektes.

Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, so hat der LN die LG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten bleibt bestehen. Darüber hinaus steht sowohl dem LN als auch der LG in den vorgenannten Fällen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Vertragsmonats zu.

Für den Fall der Kündigung hat der LN die LG wirtschaftlich so zu stellen, wie diese bei ungestörtem Ablauf des Leasingvertrages gestanden hätte. Der LN hat insbesondere zusätzlich zu etwaigen rückständigen Raten eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese setzt sich zusammen aus der um eine Zinsgutschrift geminderten Summe der restlichen bis zum Ablauf der (Grund-)Leasingzeit oder – wenn diese bereits abgelaufen war – bis zum nächsten Kündigungstermin gemäß § 1 c) noch ausstehenden Raten. Die Abzinsung erfolgt nach der Rentenbarwertformel mit 2% p.a.

Die vorstehenden Abschnitte gelten entsprechend im Falle der Beschädigung des Leasingobjektes. Ein Kündigungsrecht besteht in diesem Fall jedoch nur, wenn die Reparaturkosten 60% des Zeitwertes des Leasingobjektes überschreiten. Dies hat der LN der LG in geeigneter Form nachzuweisen. Andernfalls hat er nach billigem Ermessen der LG das Leasingobjekt auf eigene Kosten reparieren zu lassen. In jedem Fall wird die LG die gemäß § 6 empfangenen Versicherungsleistungen wirtschaftlich zweckgebunden verwenden.

§ 9 – Vertragsverletzungen, insbesondere Verzug

Die LG ist berechtigt, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 543 BGB). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der LN für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Leasingraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Leasingraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Leasingraten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Leasingraten für zwei Monate erreicht. Sind von monatlicher Zahlungsweise abweichende Zahlungsvereinbarungen, wie z. B. vierteljährliche Zahlungen, vereinbart, so ist die LG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der LN mit der Zahlung einer Rate länger als 14 Tage in Rückstand gerät und der LN dann auf eine erfolgende Mahnung nicht die Rückstände innerhalb einer Woche begleicht.

Zur fristlosen Kündigung ist die LG auch berechtigt, wenn ihr wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den LN in Frage stellen (z. B. Vollstreckungsmaßnahmen, Verletzung der Versicherungspflicht trotz Fristsetzung (u. a. Nichtzahlung von Versicherungsbeiträgen) sowie Verstoß gegen § 7 (Beeinträchtigung des Eigentums der LG)).

Im Falle der fristlosen Kündigung durch die LG ist der LN zum Schadenersatz verpflichtet, wobei die LG wirtschaftlich so zu stellen ist, wie diese bei ungestörtem Ablauf des Leasingvertrages gestanden hätte. Der Schadenersatz errechnet sich analog § 8 Abs. 3, die Abzinsung erfolgt nach der Rentenbarwertformel mit dem jeweiligen (kalkulierten) Refinanzierungssatz der LG.

§ 10 – Verzugszinsen, Kostenpauschale

Bei Zahlungsverzug hat der LN Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten (als Verbraucher in Höhe von 5 %-Punkten) über dem Basiszinssatz zu zahlen. Für durch den Verzug entstandene Mehrkosten werden 50,00 € berechnet. Der LN hat das Recht, im Einzelfall einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Alle Kosten einer etwaigen Sicherheitsverwertung gehen zu seinen Lasten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 11 – Anrechnung anderweitiger Erlöse

Bei Anwendung des § 9 werden Erlöse aus einer anderweitigen Verwertung oder Veräußerung des Leasingobjektes dem LN abzgl. entstandener Verwertungskosten/Instandsetzungskosten (auch Dritter) bis zur Höhe der Schadenersatzforderung angerechnet. Eine Anrechnung auf rückständige Raten erfolgt nicht.

Der LN hat der LG spätestens 14 Tage nach entsprechender Aufforderung durch die LG Kaufinteressenten nachzuweisen; sofern er dies unterlässt, gilt der von der LG erzielte Verwertungserlös als marktgerecht. Die LG ist nur zur Berücksichtigung solcher Kaufinteressenten verpflichtet, die das Leasingobjekt in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erwerben wollen.

§ 12 – Rücklieferung bei Vertragsbeendigung

Das Leasingobjekt steht im Eigentum der LG. Ein Anspruch auf Übereignung des Leasingobjektes nach Vertragsablauf steht dem LN nicht zu. Die Lieferfirma ist nicht berechtigt, dem LN eine Erwerbszusage zu geben.

Bei Beendigung des Leasingvertragsverhältnisses ist der LN ohne Aufforderung verpflichtet, das Leasingobjekt nebst zugehöriger Dokumente pp. auf seine Kosten und Gefahr sowie transportversichert an den Sitz der LG zurückzugeben, es sei denn, die LG bestimmt einen anderen Rückgabeort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Gibt der LN das Leasingobjekt nach Beendigung des Leasingvertrages nicht zurück, so kann die LG die Rückschaffung auf Kosten des LN vornehmen lassen. Ferner sind für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Monat als Entschädigung die vereinbarten Leasingraten fällig und zahlbar. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Stellt die LG Mängel am Leasingobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, so kann die LG Beseitigung auf Kosten des LN verlangen.

§ 13 – Abtretung

Die LG ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der LN stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages durch einen Dritten, insbesondere durch eine refinanzierende Bank, zu.

Der LN ist zur Abtretung der ihm gegen die LG zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung der LG berechtigt.

§ 14 – Rechtsfolgen des Widerrufs/der Rückgabe

Übt der LN ein gesetzliches oder vertragliches Widerrufs- oder Rückgaberecht aus, hat er für die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Leasingobjektes entstandene Verschlechterung Wertersatz zu leisten.

§ 15 – Gegenrechte des LN

Der LN kann Zurückbehaltungsrechte nur aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen. Die Aufrechnung ist nur mit unbesicherten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 16 – Schriftformklausel, Unwirksamkeit

Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen des Leasingvertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die LG. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Rechtswirksamkeit der verbleibenden unberührt.

§ 17 – Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Köln. Die Vertragsbeziehung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der LN Kaufmann, Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Köln. Die LG ist auch berechtigt, den LN nach ihrer Wahl an dessen (Wohn-) Sitz zu verklagen.